

Zu widerhandlung gegen das Postgesetz. — Eine Briefmarkenhandlung in Frankfurt a. M. betrieb ein Privatpost-Institut, das nach Aufhebung der Privatpost-Anstalten von der Reichspost übernommen wurde. Der Inhaber hat sich mit der ihm überwiesenen Entschädigung nicht zufrieden erklärt; er setzte sich mit der Reichspostverwaltung in Verbindung und schickte zur Begründung seiner Ansprüche sein gesamtes Korrespondenz- und Altkennmaterial nach Berlin. Das Reichspostamt fand nach dem »Rheinischen Courier« unter den Papieren die Beweise, daß er nach Aufhebung der Privatposten geschlossene Briefe befördert habe. Der Inhaber wurde daraufhin mit der Strafe von 20 920 M belegt. Er beschritt den Beschwerdeweg, aber vergebens.

Internationales Preisaus schreiben für Kunst-kritiker. — Die Gemeinde der Stadt Benedig eröffnet zur Erlangung von besten kritischen Studien über die in der Vierten Internationalen Kunstausstellung ausgestellten Werke einen öffentlichen Wettbewerb. Für die besten Arbeiten ist ein erster Preis zu 1500 Lire, ein zweiter zu 1000 Lire und ein dritter zu 500 Lire ausgeworfen. Diese Preise werden den besten Abhandlungen und Artikeln oder Serien von Artikeln zuerkannt, die in der Zeit von der Eröffnung der Ausstellung an bis zum 30. September 1901 in Zeitungen oder Zeitschriften in italienischer, französischer, deutscher, englischer oder spanischer Sprache erschienen sein werden.

Internationale Ausstellung in Turin 1902. — Der italienische Minister des Aeußern hat, wie man der »Neuen Freien Presse« aus Rom berichtet, mittels eines Rundschreibens die diplomatischen und Konsularvertretungen Italiens ersucht, dahin zu wirken, daß die vorzüglichsten kunstgewerblichen Unternehmungen des Auslandes an der internationalen Ausstellung für moderne Ausstattungs-kunst, die im Jahre 1902 in Turin unter dem Protektorate des Königs Victor Emanuel III. und unter dem Präsidium des Herzogs von Aosta stattfindet, teilnehmen. Der Minister empfiehlt auch die Bildung eigener Lokalkommissionen.

Reichsgerichtsentscheidung. — Das Reichsgericht hat in einer kürzlich ergangenen Entscheidung das Heranziehen von Kunden durch unwahre Angaben zum Schaden von Konkurrenzfirmen als Betrug im engeren Sinne des Strafgesetzbuches bezeichnet und in seiner Entscheidung erklärt: »Ein unbefugter Eingriff in den Vermögensstand der betreffenden Firma findet statt, wenn man mittelst Täuschung deren Kundenstand abwendig zu machen sucht.« Bedeutsam ist hierbei der besondere Ausspruch, daß der Nachweis eines bestimmten Schadens nicht erforderlich ist, sondern daß auch der wahrscheinliche Nutzen, der der Firma unter den obwaltenden Umständen entgangen ist, geltend gemacht werden kann.

#### Neue Bücher, Kataloge etc. für Buchhändler.

Programm zur Feier des XV. Stiftungsfestes des Buchhändler-Vereins »Danubia« in Donauwörth. 8°. 16 S. Umschlag in Form eines Kommersbuches gedruckt und ausgestanzt.

Kölner Bücher-Versteigerung am 20. bis 23. Mai 1901. — Katalog einer ausgezeichneten Bibliothek aus einem altgräflichen Schlosse, sowie der nachgelassenen Büchersammlungen der Herren: Prof. Dr. H. Brüggemann in Köln und Rentner P. J. Schallenberg in Köln (II. Teil), enthaltend wichtige Werke aus allen Wissenschaftsgebieten, besonders Heraldik, Genealogie, Geschichte, Topographie, Kostümkunde, Kunstgeschichte, Philologie, Literatur, Curiosa, Coloniensia, Städteansichten, Portraits, Varia und Musikalien. 8°. 45 S. 1230 Nrn. Versteigerung zu Köln a/Rhein am 20.—23. Mai 1901 durch J. M. Heberle (H. Lempertz' Söhne) in Köln.

Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht. Zeitschrift des Deutschen Vereins zum Schutz des gewerblichen Eigentums. Unter Mitwirkung von R.-A. Dr. Paul Schmidt und Prof. Dr. Jos. Kohler, hrsg. v. Dr. Albert Osterrieth. Berlin, Carl Heymanns Verlag. 6. Jahrgang Nr. 4, April 1901. Lex.-8°. S. 89—112.

Enthält u. a.: Ist die Vervielfältigung der Beilagen der aus gelegten Patentanmeldungen der Gebrauchsmuster und der Warenzeichenanmeldungen nach dem Entwurfe des Urheberrechtsgesetzes gestattet? Von Rechtsanwalt u. Privatdozent Dr. Paul Alexander-Katz in Berlin. — Die Rechtsprechung des Schweizerischen Bundesgerichts über concurrence déloyale während der Jahre 1895—99. Von Dr. Hans Schuler. — Die Bestrebungen der deutschen Architektenschaft zur Erlangung eines erweiterten Urheberrechts und Titelschutzes.

Kultur- und Sittengeschichte. Kunst. Faust. Goethe's Faust. Goethe-Litteratur. Ältere und neuere deutsche Litteratur und Belletristik. Alte und moderne Sprachen. Naturwissenschaft. Landwirtschaft. Autographen. Antiquariats-Katalog Nr. 166 von Wilhelm Jacobsohn & Co. in Breslau. 8°. 62 S.

Recht und Staat. Antiquariats-Katalog Nr. 44 von Lipsius & Tischer in Kiel. 8°. 56 S. 1595 Nrn.

Letteratura Italiana. Katalog von Hermann Loescher & Co. (Bretschneider & Regenberg) in Rom. 8°. 48 S. 1217 Nrn.

Bibliotheca orientalis IV. Being a Catalogue of books on and in the languages and dialects of British India and Ceylon. Part I: 1. Periodicals, 2. Bibliography etc. and 3. Sanskrit, on sale by Luzac & Co., Oriental booksellers and publishers, in London, 46 Great Russell Street, W. C. 8°. 90 S. und Inseratenanhang. 1374 Nrn. Preis: 1 sh.

Allgemeine Vereinigung deutscher Buchhandlungs-gehilfen. — In Stuttgart soll, wie uns mitgeteilt wird, am Sonntag den 19. Mai, vormittags 10 Uhr, im Kasinoaal des Europäischen Hofes, Friedrichstraße 15, eine öffentliche Versammlung württembergischer Buchhandlungsgehilfen stattfinden. Herr Buchhändler G. Kilpper wird »Ueber die Mittel und Wege einer sozialen Hebung des Gehilfenstandes im Buchhandel« sprechen. Im Anschluß daran soll eine Besprechung stattfinden.

#### Personalnachrichten.

##### Gestorben:

am 11. Mai nach langem Leiden im einundsechzigsten Lebensjahre der Buchdruckerbesitzer Herr Hermann Joseph Ramm, der ältere Chef der Firma Ramm & Seemann in Leipzig, der Druckerei des Börsenblatts für den Deutschen Buchhandel.

Der Heimgegangene war ein Mann von tüchtiger Fachbildung und großer Hingebung an seinen Beruf. Er hat durch Umsicht und unermüdelichen Fleiß, unterstützt von seinem Gesellschafter, sein in bescheidenen Anfängen eröffnetes Geschäft zu Ansehen und Bedeutung erhoben. Den Druck des Börsenblatts übernahm seine Firma am 1. Juli 1888, und die unablässige Sorge um das regelrechte Erscheinen und die korrekte und geschmackvolle Form dieses in seinem Umfange beständig wachsenden Blattes, das große Anforderungen an die technische Herstellung stellt, nahm ihn seitdem völlig in Anspruch und bildete in diesen letzten dreizehn Jahren den wesentlichen Inhalt seines beruflichen Wirkens. Er war ein Mann von freundlichem, gefälligem Wesen, unablässig bestrebt, den Schatz seiner Kenntnisse zu mehren, voll Eifer für das, was er als gut und wahr erkannt hatte, und immer bereit, auch dem Gemeinwohl des Buchdruckerberufs mit allen seinen Kräften zu dienen. — Ehre seinem Andenken!

#### (Sprechsaal.)

#### Zum Schulbücher-Verkauf.

##### Anfrage.

Giebt es eine gesetzliche Verordnung, die dem Lehrer verbietet, die Schüler so zu beeinflussen, daß sie in namentlich genannten Handlungen ihre Schulbücher kaufen sollen? Ist der Hinweis: »In der Buchhandlung so und so ist alles zu bekommen«; oder: »Geht zur Buchhandlung so und so, da könnt ihr alles haben«, dem Lehrer erlaubt, wenn mehrere Buchhandlungen am Plage sind?

N. N.

Antwort der Redaktion. — Einen Weg, auf dem gegen die oben angegebene Bevorzugung einer bestimmten Buchhandlung vielleicht mit dauerndem Erfolg eingeschritten werden könnte, zeigt das nachfolgend wiedergegebene Stück aus dem Bericht über eine Stadtrats-sitzung in einer am Rhein gelegenen pfälzischen Stadt, das wir einem pfälzischen Blatte entnehmen. Es lautet:

— »Unter Kapitel 3 (öffentliche Arbeiten) bemerkt Stadtrat S. . . ., daß ihm von Seiten mehrerer Bürger mitgeteilt worden sei, die Kapläne würden allen Schulkindern ans Herz legen, ihren Bedarf an Schulbüchern etc. ja nirgends anders zu holen, als in der . . . . . schen Buchhandlung. Er ersucht den Bürgermeister, dem Lokalschulinspektor aufzugeben, in den Schulen öffentlich bekannt zu geben, daß die Kinder ihre Bücher holen könnten, wo sie wollen. Stadtrat S. . . . . bemerkt hierzu, daß auch in der höheren Töchterschule in besagter Weise für die . . . . . sche Buchhandlung Propaganda gemacht worden sei. Der Lokalschulinspektor erklärt, nachdem alle Stadträte hiermit einverstanden waren, dem Ersuchen zu entsprechen. Bürgermeister S. . . . . wird die bezüglichen Pfarrämter noch brieflich ersuchen, derartige Sachen zu unterlassen.« —